

Satzung des Wasserverbandes Mümling Sitz Erbach, Odenwaldkreis

(Stand: 19.06.1997)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband-Mümling“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erbach.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405 ff) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Wasserverbandsgesetz § 1)

I. Abschnitt Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

a) Mitglieder des Verbandes sind:

1. der Odenwaldkreis
2. die Stadt Beerfelden
3. die Kreisstadt Erbach
4. die Stadt Michelstadt
5. die Stadt Breuberg
6. die Stadt Bad König
7. die Gemeinde Brombachtal
8. die Gemeinde Höchst i. Odw.
9. die Gemeinde Lützelbach
10. die Gemeinde Mossautal

b) Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsgesetz §§ 22 ff)

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der Verbandsgewässer
- b) Geeignete Hochwasserschutzanlagen zu bauen und zu betreiben.

(2) Der Verband kann darüber hinaus auch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem WVG sein können.
Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

(Wasserverbandsgesetz § 2)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den Verbandsgremien beschlossenen und dem vom Regierungspräsidium zugestimmten generellen Entwurf in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsgesetz § 5)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seiner Einzelpläne einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der (die) Vorstandsvorsteher/in unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das ARL in Darmstadt rechtzeitig vorher über den Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen die Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsabschluß (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an den Unternehmer zu geben.
- (4) Ein Rechtsanspruch derart, daß der Verband eine Bauaufgabe nach § 3 durchführt oder eine Verpflichtung übernimmt, die Bauaufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, besteht nicht.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 33 - 39)

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Der Verband und seine Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegende, zur Weide genutzten Grundstücke einzuzäunen. Die Zäune, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken.

(Wasserverbandsgesetz § 33)

II. Abschnitt Verfassung

§ 8 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
 - (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand
- (Wasserverbandsgesetz § 46)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertreter(n)innen der Verbandsmitglieder. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Vertreter/innen in einer Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.
- (3) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften durch die Verbandsmitglieder gewählt bzw. bestimmt. Sind sie zur Zeit ihrer Bestellung Beamte/innen, Angestellte oder sonstige Bedienstete oder Mandatsträger/innen eines Verbandsmitgliedes, so scheidet sie mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung des (der) Vorstandsvorstehers/steherin und seines/r Stellvertreters/in,
2. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
3. die Wahl und Abberufung von Schaubeauftragten,
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,

5. die zusätzliche Anhörung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 6. die Beschlußfassung über den Plan und Ergänzung des Planes,
 7. der Erlaß der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 8. die Entlastung des Vorstandsvorstandes,
 9. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.),
 10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
 11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 12. die Aufnahme von Krediten und Abschluß von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
 13. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- (Wasserverbandsgesetz § 47 ff.)

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der (die) Vorstandsvorsteher/in lädt die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der (die) Vorstandsvorsteher/in diese Einladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Ladung hat mindestens einen Tag vor der Sitzung zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

- (2) Der (die) Vorstandsvorsteher/in lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt (Fachbehörde) mit derselben Frist ein.
- (3) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom (von der) Vorstandsvorsteher/in, im Falle seiner Verhinderung von seinem(r) Stellvertreter/in geleitet. Vorgenannte haben dabei - wie auch die anderen Vorstandsmitglieder - kein Stimmrecht.

- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter/innen der Verbandsmitglieder sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom (von der) Vorstandsvorsteher/in oder seinem(r) Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
 - (3) Der (die) Vorstandsvorsteher/in hat die Vertreter der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
 - (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 13 Niederschrift

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom (von der) Vorstandsvorsteher/in und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind.

§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis, Beschlußfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder. Dabei kann das Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 74 Stimmen, wobei auf jedes Verbandsmitglied mindestens eine Stimme entfällt.

Das Stimmenverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

- a) Odenwaldkreis 13 Stimmen
- b) das Stimmenverhältnis der Städte und Gemeinden richtet sich nach dem Beitragsanteil, der nach dem Beitragsschlüssel zu zahlen ist.

Hiernach hat

- die Stadt Beerfelden 4 Stimmen
- die Kreisstadt Erbach 11 Stimmen
- die Stadt Michelstadt 9 Stimmen
- die Stadt Bad König 11 Stimmen
- die Stadt Breuberg 7 Stimmen
- die Gemeinde Brombachtal 3 Stimmen
- die Gemeinde Höchst i. Odw. 9 Stimmen
- die Gemeinde Lützelbach 3 Stimmen und
- die Gemeinde Mossautal 4 Stimmen (zusammen 61 Stimmen)

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet somit Ablehnung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der festgelegten Stimmzahl auf sich vereinen und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl/Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (6) Einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen bedarf es zur Beschlußfassung über:
 1. die Änderung und Ergänzung der Satzung
 2. die Auflösung des Verbandes
 3. die Änderung der Aufgabe des Verbandes

(Wasserverbandsgesetz §§ 48, 58)

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem(r) Vorstandsvorsteher/in und 9 weiteren ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer).
Ein Beisitzer ist der Stellvertreter des (r) Vorstandsvorstehers/in.
Jedes der unter § 2 Ziffer 1 - 10 genannten Mitglieder stellt ein Vorstandsmitglied.
Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter/in. Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers tritt sein Stellvertreter/in den Vorstand als Beisitzer ein; das Amt des (der) Vorstandsvorstehers/in nimmt in diesem Falle der (die) Vertreter/in des (der) Vorstehers/in wahr.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte/innen, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihres Mandates aus dem Vorstand aus.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52, 53)

§ 16 Bildung des Vorstandes

- (1) Vorstandsmitglieder sind der Landrat des Odenwaldkreises und die Bürgermeister der 9 Mitgliedsgemeinden.
- (2) Stellvertreter/innen der o. a. Vorstandsmitglieder sind die jeweiligen 1. Beigeordneten bzw. 1. Stadträte.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den (die) Verbandsvorsteher/in und seinen Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 14). Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl des (der) Verbandsvorstehers/in wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geleitet. Alle weiteren Wahlen leitet der (die) Verbandsvorsteher/in.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52, 53)

§ 17 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Landkreise und Gemeinden gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein/e Stellvertreter/in vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen bzw. benennen zu lassen. Die Abwahl des/r Verbandsvorstehers/in und seines/r Stellvertreters/in kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten etc.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.
- (4) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Kassenverwalter, Pegelbeobachter, Schaubeauftragne) sind nach Abs. 3 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(Wasserverbandsgesetz § 53 ff.)

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung oder nach § 21 dem/r Verbandsvorsteher/in vorbehalten sind. An die Beschlüsse der o. a. Organe ist er gebunden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
4. Veranlagung zu den Beiträgen,
5. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 10.000 DM oder mehr enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen,

6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung
7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 54, 55)

§ 19 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- (1) Der (die) Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der (die) Vorstandsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist vom (von der) Vorstandsvorsteher/in eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einzuberufen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem/r Vorstandsvorsteher/in und seinem/r eigenen Vertreter/in mit.
- (3) Zu den Sitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt einzuladen.
- (4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 20 Beschlußfassung im Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder.
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Vorstandsmitglieder einschließlich des/r Vorstandsvorstehers/in oder seines/r Stellvertreters/in anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstandsvorstand beschlußfähig, wenn er zum zweitenmal wegen desselben Gegenstandes unter Fristwahrung geladen ist, hierbei mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom (von der) Vorstandsvorsteher/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 21 Geschäfte des/r Verbandsvorstehers/in

- (1) Der (die) Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz oder Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist. Er (sie) unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

Inbesondere gehören zu den Aufgaben des/r Verbandsvorstehers/in:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 8. der Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von unter 10.000,— DM enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom (von der) Verbandsvorsteher/in und seinem/r Stellvertreter/in oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52 - 56)

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich die Haushaltssatzung, die die Festsetzung des Haushaltsplanes, des Gesamtbetrages der Kredite, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Beitragssätze für das Haushaltsjahr enthält. Nach Bedarf sind Nachträge zu beschließen.
- (2) Der Verbandsvorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens zu Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der (die) Verbandsvorsteher/in teilt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie deren Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und den Stellenplan. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes und der in diesem Gesetz bestimmten Abweichungen und soweit das Wasserverbandsgesetz keine andere Regelung trifft.

(Wasserverbandsgesetz § 65)

§ 23 Aufnahme von Darlehen

Der Verband ist berechtigt, im Vermögenshaushalt für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

§ 10 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung bleibt unberührt.

§ 24 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(Wasserverbandsgesetz § 65)

§ 25 Prüfung der Haushaltsführung, Entlastung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung sowie unvermutete Kassenprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt des Odenwaldkreises durchgeführt. Die Prüfung der Jahresrechnungen erfolgt jährlich. Über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen und durch den Verband der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt der Verband.
- (3) Das Gesetz zur überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22.12.1993 (GVBl. I S. 708) bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Entlastungsbeschluß ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(Wasserverbandsgesetz § 65)

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Verbandsmitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigungen des Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.
- (3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:
 1. Die Beiträge sind zu leisten
 - a) für die Durchführung des naturnahen Ausbaues der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Erstellung der geeigneten Hochwasserschutzanlagen, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Landes Hessen oder sonstige Einrichtungen gedeckt sind.
 - b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme, der Hochwasserschutzanlagen, soweit nicht das Land Hessen oder Dritte die Unterhaltung übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen.
 - c) für den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen und sonstiger Anlagen
 - d) für den Kapitaldienst
 - e) für die Verwaltungskosten des Verbandes
 2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die naturnahen Ausbaumaßnahmen an und in den Gewässern und für die Erstellung der Hochwasserschutzanlagen werden von den Mitgliedsgemeinden durch Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht, wie es in Ziffer 2 b) Nr. 2 näher erläutert ist.
 - b) die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen, den Kapitaldienst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:
 1. vom Odenwaldkreis ein jährlicher Beitrag von 1.000,00 DM
 2. von den Mitgliedsgemeinden und Landkreisen für die Gemeinden der restliche Anteil und zwar von:
 - der Stadt Beerfelden 6,14 %
 - der Kreisstadt Erbach 17,97 %
 - der Stadt Michelstadt 14,88 %
 - der Stadt Breuberg 11,60 %
 - der Stadt Bad König 17,24 %

der Gemeinde Brombachtal 4,12 %
der Gemeinde Höchst i. Odw. 15,31 %
der Gemeinde Lützelbach 4,80 %
der Gemeinde Mossautal 7,32 %
dem Odenwaldkreis 0,23 %
dem Landkreis Darmstadt-Dieburg 0,41 %

§ 28 Veranlagungsverfahren

- (1) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 27 und den Beschlüssen der Versammlung zu Beiträgen.
- (2) Die Veranlagung gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.
Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und - soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält - sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.
- (3) Die Versammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt sie dementsprechend fest.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 29 Erhebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.

(Wasserverbandsgesetz § 31)

§ 30 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Die Höhe richtet sich nach dem aktuellen Säumniszuschlag des Landes Hessen, veröffentlicht im Staatsanzeiger.

(Wasserverbandsgesetz § 31)

§ 31 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen und Anordnungen gegenüber den Mitgliedern können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

IV. Abschnitt Vorschriften zur Verwaltung

§ 32 Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand kann ein(e)n Geschäftsführer/in einstellen. Der (die) Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung kann er ferner für die Durchführung des

Verbandsunternehmens einen Verbandsingenieur einstellen.

- (2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Der Vorstand hat für die Kassenführung ein(e)n Kassenvorstand/in zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen Kassenvorstand/in und Vorstandsmitgliedern findet § 110 (4) der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(Wasserverbandsgesetz § 57)

§ 33 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(Wasserverbandsgesetz § 67)

§ 34 Verbandsschau, Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

- (1) Die Verbandsanlagen einschließlich der Gewässer, seiner Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Versammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Gebietskörperschaften 3 Schaubeauftragte und 3 Stellvertreter/innen.
- (2) Der (die) Vorstandsvorsteher/in macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt durch weitere Vertreter/innen an der Schau teilzunehmen.
- (3) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der (die) Vorstandsvorsteher/in läßt die Mängel abstellen und unterrichtet hiervon den Vorstand und das Wasserwirtschaftsamt. Er (Sie) sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(Wasserverbandsgesetz §§ 44, 45)

§ 35 Änderung der Satzung

- (1) Die Versammlung kann Änderungen und Ergänzung der Satzung beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde nach vorheriger Genehmigung auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsgesetz §§ 58, 59)

V. Abschnitt **Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel**

§ 36 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 37 Zwang

- (1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 36 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.
- (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 38 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe und Berücksichtigung des § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

VI. Abschnitt **Aufsicht**

§ 39 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

§ 40 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur Aufnahme von Darlehen,
 - b) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandsgesetz § 75)